

6. Verordnung von Krankentransporten

Mit "**ZAHNARZT – aktuell Extra**" vom 20.08.2015 hatten wir darauf hingewiesen, dass die AOK Rheinland/Hamburg unter Berücksichtigung der geltenden Gesetzeslage eine vorherige Genehmigung bei der Verordnung von Krankentransporten ab dem 01.09.2015 für notwendig hält.

Um Missverständnisse und unnötige Verwaltungsarbeiten zu vermeiden, haben wir gemeinsam mit der AOK für den zahnärztlichen Bereich folgende Klarstellung erarbeitet: Der Zahnarzt kann selbstverständlich weiterhin eine Verordnung für Krankentransport ausfüllen. Im Regelfall wird dies - wegen der Zeitabläufe - ohne die Möglichkeit einer vorherigen Genehmigung geschehen. Wenn die Umstände es erlauben, also z. B. eine geplante Zahnersatzversorgung/-eingliederung ansteht, bittet die AOK darum, den Versicherten durch rechtzeitiges Ausstellen der Verordnung zu unterstützen. Die Einholung der Genehmigung wird dann jedoch in der Regel durch den Versicherten, seine Betreuungspersonen oder -instanzen bzw. durch das Transportunternehmen vorgenommen.

Fazit: In der zahnärztlichen Praxis ändert sich zunächst einmal nichts. Es bleibt bei der in den letzten Jahren gelebten pragmatischen und patientenfreundlichen Vorgehensweise.

7. Behandlung von Flüchtlingen und Asylbewerbern

Mit "**ZAHNARZT – aktuell Extra**" vom 20.08.2015 hatten wir Ihnen Hinweise zur Sicherstellung der Versorgung von Personen in der Zentralen Erstaufnahme (ZEA), die noch nicht in ein anderes Bundesland verteilt oder bei der AOK Bremen/Bremerhaven angemeldet worden sind, gegeben. **Dieser Personenkreis** erhält eine **zeitlich begrenzte** (24 Stunden) **Anspruchsberechtigung** der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI), die die **Behandlung von akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen** ermöglicht.

Der Umfang möglicher Behandlungsmaßnahmen sollte sich u. E. nach an dem des zahnärztlichen Notdienstes orientieren. Für diese gilt nach § 6 Abs. 1 und 2 der Notdienstordnung:

"Ziel der Notdienstbehandlung ist es, Diagnose und Schmerzfreiheit sachgerecht herbeizuführen. Die Notdienstbehandlung ist eine Sofortmaßnahme, die keine umfassende Versorgung verlangt und nicht über den begrenzten Auftrag hinaus ausgedehnt werden soll. Eine eingehende Untersuchung (Geb.-Nr. 01) soll deshalb nur in Ausnahmefällen durchgeführt werden, z. B. bei nicht lokalisierbaren Schmerzen."

Für die **Personen, die bereits bei der AOK Bremen/Bremerhaven angemeldet sind** und das mit einer entsprechenden Versichertenkarte oder einem vorläufigen Versicherungsnachweis belegen können, gilt nach Aussage der BASFI, dass die nach dem Asylbewerber-Leistungsgesetz (AsylbLG) erforderlichen Leistungseinschränkungen durch die AOK in den Behandlungsbereichen, die einer Vorabgenehmigungspflicht durch die Krankenkasse unterliegen, sichergestellt werden. Dies betrifft im Wesentlichen den Bereich Zahnersatz.

Das bedeutet gleichermaßen, dass es für den (nicht genehmigungspflichtigen) Leistungsbereich der konservierend/chirurgischen Behandlung formal keine Einschränkung des Leistungsumfanges gibt. Allerdings sollten Sie in diesen Behandlungsfällen das grundsätzliche Gebot nach § 12 SGB V, das auf eine ausreichende, zweckmäßige, wirtschaftliche und das Maß des Notwendigen nicht überschreitende Behandlung abzielt, besonders stringent anwenden.

Als Orientierungshilfe bei der im Zweifel individuellen Festlegung des möglichen Behandlungsumfanges in der konservierend/chirurgischen Behandlung haben wir Ihnen den seinerzeit mit der Behörde diskutierten Leistungskatalog beigelegt.

8. Hinweis zur KFO-Abrechnung

Datenannahmestellen von Krankenkassen - wie z. B. die KKH - weisen vermehrt darauf hin, dass das Ausstellungsdatum des Behandlungsplanes/ Verlängerungsantrages bei der Quartalsabrechnung nicht korrekt angegeben ist. Da diese Stellen die abgerechneten Leistungen dem Behandlungsplan zuordnen, führen fehlerhafte Daten wie Einlesedatum der eGK oder Datum der ersten Behandlung zu Mehraufwand und verstärkten Nachfragen in den Praxen.

Bitte tragen Sie daher bei der Quartalsabrechnung ausschließlich das Datum ein, an dem der Behandlungs-/Verlängerungsplan erstellt wurde.

11. Notdiensteinteilung 1. HJ 2016 (06.01.2016 - 28.06.2016)

Ab Dienstag, den **29.09.2015**, können Sie sich per Fax an ☎ 36 147-220, per E-Mail (birgit.jede@kzv-hamburg.de) oder schriftlich zum Notdienst anmelden, möglichst mit Angabe eines Terminwunsches. Frühere Anmeldungen können aus organisatorischen Gründen nicht berücksichtigt werden.

Jeder niedergelassene/angestellte Zahnarzt kann pro Halbjahr höchstens folgende Notdienste übernehmen:

1 x Freitagnachmittag + Sonnabend
(zusätzlich 1 x Mittwochnachmittag möglich)

oder

2 x Sonntag (zusätzlich 1 x Mittwochnachmittag möglich)

Feiertage/Brückentage können auch zusätzlich zu "normalen" Notdiensten nach Verfügbarkeit übernommen werden.

Im 1. Halbjahr 2016 sind folgende Feiertage/Brückentage zu besetzen:

März 2016

Karfreitag	25.03.2016
Sonnabend	26.03.2016
Ostersonntag	27.03.2016
Ostermontag	28.03.2016

Mai 2016

Maifeiertag	01.05.2016
Himmelfahrt, Donnerstag	05.05.2016
Freitag	06.05.2016
Sonnabend	07.05.2016
Sonntag	08.05.2016
Freitagnachmittag/Sonnabend	13./14.05.2016
Pfingstsonntag	15.05.2016
Pfingstmontag	16.05.2016

Bitte planen Sie frühzeitig auch die Übernahme eines Feiertages ein, insbesondere wenn Sie bisher noch keinen Feiertags-Notdienst übernommen haben.

12. Patienteninformationsbroschüren

Die Patienteninformationsbroschüren wurden um vier neue Themen ergänzt:

- ▶ Gesunde Kinderzähne – Karies vermeiden von Anfang an
- ▶ Zahnärztliche Kontrolluntersuchung – regelmäßig vorsorgen
- ▶ Bruxismus/Zähneknirschen – rechtzeitig behandeln
- ▶ Mundhygiene für Pflegebedürftige – Mundgesundheit beugt Allgemeinerkrankungen vor

Damit bieten wir eine breite Palette von Themen zur Unterstützung/Beratung Ihrer Patienten durch Text und Bild an.

Für Bestellungen nutzen Sie bitte das beigefügte aktualisierte Bestellformular.

Wir senden Ihnen auch gern Ansichtsexemplare zu, die Sie per Fax oder telefonisch (Frau Jede, Tel. 36 147-209) anfordern können.

13. Aktualisierungen auf der KZV-Website

Seit der letzten Ausgabe von "**ZAHNARZT – aktuell**" wurden folgende Inhalte auf der Website der KZV Hamburg aktualisiert:

Aktualisierter Inhalt:	Auf unserer Internetseite zu finden unter: kzv-hamburg.de ▶ zahnarzt & team ▶ kzv
Asylbewerber u. Flüchtlinge Leitungskatalog	▶ <i>Abrechnung</i> → Abrechnungshilfen-und –hinweise link
Punktwertübersicht 2015 Stand: 22.09.2015	▶ <i>Abrechnung</i> → Abrechnungshilfen-und –hinweise link
Sonstige Kostenträger gültig ab 01.08.2015	▶ <i>Abrechnung</i> → Abrechnungshilfen-und –hinweise link
Bestellformular für Patienten- broschüren	▶ <i>Formulare</i> → Patientenbroschüren Bestellformular link
Organe	▶ <i>Gremienverzeichnis</i> → A1 "Vertreterversammlung" link
Einzelpersonen	▶ <i>Gremienverzeichnis</i> → B3 "Gutachter" link
Gesetzliche Ausschüsse	▶ <i>Gremienverzeichnis</i> → C3 "Zulassungsausschuss" link
Vertragliche Ausschüsse:	▶ <i>Gremienverzeichnis</i> → D2 "Prothetik-Widerspruchsausschuss" link
Ausschüsse lt. Satzung:	▶ <i>Gremienverzeichnis</i> → E1 "Widerspruchsausschuss" link
Ausschüsse lt. Satzung:	▶ <i>Gremienverzeichnis</i> → E3 "Disziplinausschuss" link
Budgetsituation Sachleistungen 1. HJ/2015	▶ <i>Honorarverteilung</i> → Budget Sachleistungen link
Budgetsituation KFO 1. HJ/2015	▶ <i>Honorarverteilung</i> → Budget KFO link
Grenzwerte Sachleistungen IV/2015	▶ <i>Honorarverteilung</i> → Grenzwerte Sachleistungen link
Grenzwerte KFO IV/2015	▶ <i>Honorarverteilung</i> → Grenzwerte Sachleistungen link
HVM-Rechner IV/2015	▶ <i>Honorarverteilung</i> → HVM-Rechner link